

4635 /J  
14. Juli 2006

## ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend fehlende rechtliche Grundlagen zur Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahlen

In den letzten Schuljahren wurde in höheren Schulen immer wieder die gesetzlich festgelegte KlassenschülerInnenhöchstzahl von 30 überschritten. In vielen Fällen widersprach diese Überschreitung den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Überschreitungsmöglichkeit bei der KlassenschülerInnenhöchstzahl basiert auf eindeutigen rechtlichen Bestimmungen: Laut Schulorganisationsgesetz § 43 Abs. 1 kann die KlassenschülerInnenhöchstzahl bis zu 20 v. H. überschritten werden, um Abweisungen zu vermeiden. Diese Bestimmung ist auch in einem Erlass des Bundesministeriums vom 17.4.1998, Zi. 13.260/5-III/A/1998 zu finden.

Überschreitungen der KlassenschülerInnenhöchstzahlen seien laut diesem nur dann zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Vermeidung eines derartigen Vorgehens erfolglos ausgeschöpft worden sind, und ohne Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl die Aufnahme des Schülers / der Schülerin in die betreffende Klasse nicht möglich wäre. Eine Einsparung von Werteinheiten rechtfertige keine Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl.

Trotz dieser rechtlichen Bestimmungen kommt es immer wieder zu einer Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl, die in keinem Zusammenhang mit der sonst unvermeidlichen Abweisung von SchülerInnen stehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher erneut folgende

## ANFRAGE:

- 1) Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl in den weiterführenden Klassen höherer Schulen?
- 2) Entspricht es den gesetzlichen Vorgaben, dass die KlassenschülerInnenhöchstzahl nur dann überschritten werden darf, wenn damit eine Abweisung von SchülerInnen vermieden wird?
- 3) Ist es korrekt, dass fehlende Werteinheiten eine Überschreitung der KlassenschülerInnenhöchstzahl nicht rechtfertigen?